

Eva-Maria Holzleitner, BSc
Bundesministerin

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.467.418

Wien, 31. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Manuel Litzke, BSc und weitere Abgeordnete haben am 1. Juni 2026 unter der **Nr. 6206/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sondermittel für Fachhochschulen zur Förderung von Kooperation und Durchlässigkeit“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

1. *Wie viele Fachhochschulen haben sich bislang um diese Sondermittel beworben?*
 - a. *Welche konkreten Einrichtungen haben Anträge gestellt?*
 - b. *Wie verteilen sich die Anträge regional?*
 - c. *Welche Fördersummen wurden jeweils beantragt?*

Die Ausschreibung der „FH-Sondermittel 2026“ wurde als kompetitives Verfahren mit Einreichfrist bis 30. Juni 2026 veröffentlicht. Für die Beurteilung maßgeblich sind ausschließlich jene Projektanträge, die fristgerecht, vollständig und formgerecht eingebracht werden.

Da das Einreichverfahren noch während der Beantwortungsfrist der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage abgeschlossen wurde, können die angefragten Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sie können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	Erhalter	Projektanträge	Beantragte Fördersumme
Burgenland	HAW Burgenland	2	588.173,89
Wien	FH Wien der WKW	2	761.414,89
	FH Technikum Wien	2	2.299.040,00
	FH BFI Wien	2	798.264,4
	HAW Campus Wien	12	7.928.551,03
Niederösterreich	IMC Krems	1	957.765,00
	FH Wr. Neustadt	1	1.400.040,32
	HAW St. Pölten	2	3.999.000
	FernFH	1	461.529,60
Oberösterreich	FH Oberösterreich	3	2.393.559,69
	FHG OÖ	1	479.522,64
Steiermark	FH JOANNEUM	2	2.528.524,63
	FH CAMPUS 02	1	386.354,63
Kärnten	FH Kärnten	3	3.267.627,53
Salzburg	FH Salzburg	8	2.814.745,38
Tirol	MCI	1	1.991.000,00
	FH Kufstein Tirol	3	1.647.100,00
	FH Gesundheit	1	140.000,00
Vorarlberg	FH Vorarlberg	1	1.999.680,00
	Gesamt	49	36.841.893,63

Zu Frage 2:

2. Nach welchen konkreten Kriterien erfolgt die Auswahl der geförderten Projekte?
- Wie wird die „gesellschaftliche Relevanz“ objektiv gemessen?
 - Welche Gewichtung haben Kooperationen im Vergleich zur sogenannten Durchlässigkeit?
 - Wer konkret sitzt in der Auswahlkommission?

Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt ausschließlich auf Grundlage der in der Ausschreibung „FH-Sondermittel 2026“ festgelegten formalen und inhaltlichen Kriterien.¹ Zu den formalen Kriterien zählen etwa der vorgesehene Förderrahmen, die Förderfähigkeit der Kosten, die finanzielle Eigenleistung der antragstellenden Fachhochschule/HAW, die Offenlegung allfälliger anderer Förderungen, eine

¹ <https://www.bmfwf.gv.at/wissenschaft/hochschulsystem/ausschreibungen-hs.html>.

nachvollziehbare finanzielle Darstellung, die Mitwirkung bei möglichen Prüfungen, die Einhaltung der maximalen Laufzeit bis 31. Dezember 2030 sowie bei Vorhaben im Rahmen einer European University Alliance deren eindeutige Zuordenbarkeit und Abgrenzbarkeit.

Zu den inhaltlichen Kriterien zählen zusammengefasst der Zielbeitrag des Vorhabens im Hinblick auf die Ausschreibung, die Qualität, Übertragbarkeit und Dissemination, die Profilbildung und Strategieentwicklung, die gesellschaftliche Relevanz und Verantwortung, der Kooperationsgrad, die Nachhaltigkeit sowie die Realisierungswahrscheinlichkeit.

Die gesellschaftliche Relevanz wird im Rahmen des jeweiligen Umsetzungskonzepts anhand des beschriebenen gesellschaftlichen Kontexts des Vorhabens sowie der damit verknüpften Zielsetzungen und erwarteten Wirkungen beurteilt. Entscheidend ist, ob das Vorhaben einen schlüssigen und nachvollziehbaren Beitrag zur Bewältigung hochschulpolitisch relevanter Herausforderungen erwarten lässt, etwa in Bezug auf die soziale Dimension der Hochschulbildung, die Verbesserung der Studierbarkeit, die Stärkung nachhaltiger Kooperationen, die regionale Verankerung oder die Weiterentwicklung des Hochschulstandorts Österreich.

Dabei ist festzuhalten, dass die gesellschaftliche Relevanz kein für sich allein stehendes Entscheidungskriterium darstellt, sondern als eines von mehreren inhaltlichen Kriterien in die Gesamtbewertung der Projektvorhaben einfließt.

Es handelt sich um zwei in der Ausschreibung ausdrücklich vorgesehene Projektkategorien: die Förderung der Durchlässigkeit im Bildungssystem und Förderung von Kooperationen von FH/HAW mit Hochschulen und Unternehmen.

Eine pauschale Vorrangregelung zugunsten einer der beiden Projektkategorien ist in der Ausschreibung nicht vorgesehen. Maßgeblich ist vielmehr die Qualität des jeweils eingereichten Projekts im Wettbewerb mit den übrigen Vorhaben im Rahmen des Gesamtverfahrens.

Laut Ausschreibung setzen sich die Mitglieder der Auswahlkommission wie folgt zusammen:

- BMFWF (2 Vertreter:innen): SC Mag. Elmar Pichl, Mag. Dr. Melinda Macho
- BMF (1 Vertreter:in): Hannes Pittracher, BA MSc
- FHK (1 Vertreter:in): von der FHK zu nominieren (ist noch nicht erfolgt)

Ergänzend ist zur Unterstützung der Entscheidungsfindung die Einholung externer Expertise vorgesehen.

Zu Frage 3:

3. *Wie stellt das Ressort sicher, dass die Mittelvergabe frei von parteipolitischer oder ideologischer Einflussnahme erfolgt?*

a. *Gibt es externe Kontrollmechanismen?*

b. *Werden die Entscheidungsgrundlagen öffentlich zugänglich gemacht?*

Die Mittelvergabe erfolgt ausschließlich auf Basis eines formalisierten, kompetitiven und kriteriengeleiteten Auswahlverfahrens. Maßgeblich sind dabei die in den Ausschreibungsunterlagen vorab festgelegten und veröffentlichten Bedingungen sowie Auswahlkriterien. Zur Gewährleistung eines sachlichen Verfahrens dienen insbesondere die klare Festlegung formaler und inhaltlicher Kriterien in der Ausschreibung, die Befassung einer Auswahlkommission, die vorgesehene Einholung externer Expertise, die Verpflichtung zur Offenlegung weiterer Förderungen, die verpflichtende Erbringung einer finanziellen Eigenleistung, die Berichts- und Nachweispflichten während und nach der Projektumsetzung sowie die Möglichkeit von Prüfungen durch die zuständigen Stellen.

Die Ausschreibung sieht ergänzend zur Auswahlkommission die Einholung externer Expertise vor. Darüber hinaus sind die antragstellenden Fachhochschulen/HAW und ihre Kooperationspartner:innen verpflichtet, im Fall einer Prüfung durch Organe der Europäischen Union oder durch die Buchhaltungsagentur des Bundes sämtliche relevanten Unterlagen binnen zwei Wochen vorzulegen.

Die Ausschreibung, das Antragsformular sowie die wesentlichen Verfahrens- und Auswahlgrundlagen sind öffentlich zugänglich beziehungsweise den einreichberechtigten FH/HAW bekannt gemacht worden. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass im Fall einer Genehmigung das im Antrag enthaltene Management Summary veröffentlicht werden kann. Nach Abschluss des Programms sollen zudem die Ergebnisse der Evaluation den Fachhochschulen/HAW zur Verfügung gestellt und besonders erfolgreiche Vorhaben zur Förderung des Wissenstransfers und des Multiplikatoreffekts präsentiert werden. Im Übrigen sind bei der Behandlung von Antrags- und Bewertungsunterlagen die einschlägigen datenschutzrechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Zu Frage 4:

4. *Welche konkreten Maßnahmen zur Erhöhung der Durchlässigkeit werden als förderwürdig angesehen?*
- a. Wie definiert das Ressort „bildungsferne Elternhäuser“?*
 - b. Nach welchen Kriterien wird ein „Migrationshintergrund“ festgestellt?*
 - c. Welche Rolle spielen dabei integrationspolitische Überlegungen?*

Die diesbezüglichen Maßnahmen können gemäß Ausschreibung breit gefächert sein und lassen sich beispielhaft in folgende förderbare Aktivitätsfelder gliedern:

- Maßnahmen zum Abbau der Unterrepräsentanz Studierender aus Elternhäusern mit niedrigem formalem Bildungsniveau,
- Maßnahmen zur Steigerung der Zahl der Studienanfänger:innen mit nicht-traditionellem Hochschulzugang,
- Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils an Studierenden und Absolvent:innen in Informatik- und Technikstudiengängen,
- Maßnahmen zur Erhöhung der Hochschulzugangsquote von Bildungsinländer:innen mit Migrationshintergrund,

- Maßnahmen zur Entwicklung und Durchführung sozial-inklusive Praktiken in Zugang, Lehre oder Studienorganisation,
- Maßnahmen zur Steigerung der Teilnahme an Auslandsaufenthalten von Studierenden, deren Eltern über keine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, sowie
- Maßnahmen zur Verbesserung der Studierbarkeit, etwa für nicht-traditionelle Studierende, berufstätige Studierende, Studierende mit Betreuungspflichten oder Studierende mit Beeinträchtigungen.

Der Begriff „bildungsferne Elternhäuser“ ist in der Ausschreibung selbst nicht eigens definiert. Inhaltlich wird insoweit auf die in den „Materialien zur sozialen Lage der Studierenden 2026“ verwendete Kategorisierung der elterlichen Bildung Bezug genommen. Dort wird die „höchste formale Bildung der Eltern“ nach folgenden Gruppen ausgewiesen:²

- Pflichtschule
- ohne Matura
- Matura
- Studium

Der Begriff „Migrationshintergrund“ ist anhand der in den „Materialien zur sozialen Lage der Studierenden 2026“ verwendeten Darstellung einzuordnen. Maßgeblich sind dabei insbesondere der Geburtsort der Studierenden, der Ort des Schulabschlusses sowie der Geburtsort der Eltern. Auf dieser Grundlage wird bei Bildungsinländer:innen mit Migrationshintergrund wie folgt unterschieden:

- 1. Zuwanderungsgeneration: Studierende sind selbst im Ausland geboren, haben ihren Schulabschluss jedoch in Österreich erworben.
- 2. Zuwanderungsgeneration: Studierende sind in Österreich geboren, während ihre Eltern im Ausland geboren wurden.³

Integrationspolitische Überlegungen im engeren Sinn sind nicht Gegenstand der Ausschreibung. Diese ist vielmehr hochschul- und bildungspolitisch ausgerichtet.

Der Begriff der „Durchlässigkeit“ zielt in diesem Zusammenhang darauf ab, dass neben Begabung und Motivation insbesondere Faktoren der sozialen Dimension – etwa regionale Herkunft, Bildungshintergrund oder Geschlecht – die Teilnahme an hochschulischer Bildung maßgeblich beeinflussen. Dies bedeutet konkret, Zugänge, Übergänge und Studienverläufe im Sinne der Durchlässigkeit so zu gestalten, dass bislang unterrepräsentierte Zielgruppen bessere Chancen auf ein Studium und einen erfolgreichen Abschluss eines Fachhochschulstudiums erhalten.

² Vgl. Materialien zur sozialen Lage der Studierenden 2026, S. 50, Abschnitt „2. Soziale Herkunft und Bildung der Eltern“, sowie Tabelle 5 auf S. 50.

³ Vgl. Materialien zur sozialen Lage der Studierenden 2026, S. 44 f., insbesondere Abschnitt „1.1.3 Bildungsinländer:innen mit Migrationshintergrund“, S. 44–45.

Zu Frage 5:

5. *Wie bewertet das Ressort die Gefahr, dass durch gezielte Fördermaßnahmen einzelne Gruppen bevorzugt und andere benachteiligt werden?*
- a. *Gibt es hierzu Gleichbehandlungsprüfungen?*
 - b. *Wurde eine Folgenabschätzung hinsichtlich möglicher Diskriminierung durchgeführt?*

Die gegenständliche Fördermaßnahme ist auf die Unterstützung strukturentwickelnder und profilbildender Projekte ausgerichtet, die im öffentlichen Interesse an einer stärkeren Durchlässigkeit des Hochschulsystems und an verbesserten Kooperationsstrukturen im Fachhochschulsektor liegen. Ziel ist nicht die unsachliche Bevorzugung einzelner Personen oder Gruppen, sondern die Förderung solcher Vorhaben, die zur Verringerung bestehender Teilhabebarrrieren oder zur Stärkung hochschulischer Kooperationsstrukturen beitragen.

Die thematische Berücksichtigung bislang unterrepräsentierter Zielgruppen folgt ausschließlich hochschulpolitischen Zielsetzungen zur Verbesserung von Teilhabechancen im Bildungssystem. Die Auswahlentscheidung erfolgt ausschließlich anhand der in der Ausschreibung festgelegten sachlichen Kriterien.

Die Ausschreibung und ihre Umsetzung erfolgen im Rahmen der geltenden Rechtsordnung. Maßgeblich ist die sachliche und nachvollziehbare Beurteilung der eingereichten Vorhaben anhand der veröffentlichten Kriterien. Eine Gleichbehandlungsprüfung erfolgt insoweit im Rahmen der rechtskonformen Ausgestaltung und Durchführung des Auswahlverfahrens durch ein mehrstufiges Verfahren mit einer eingehenden Prüfung der formalen Kriterien, der Einholung externer Expertise sowie der Befassung einer Auswahlkommission.

Die Ausschreibung wurde als hochschulpolitische Fördermaßnahme ausgestaltet. Eine Folgenabschätzung hinsichtlich möglicher Diskriminierung als eigener Verfahrensschritt ist im Rahmen der Ausschreibung nicht gesondert vorgesehen. Die Ausschreibung beruht auf klar definierten Förderzwecken sowie auf einem offenen, kompetitiven und kriteriengeleiteten Verfahren, sodass damit keine unsachliche Diskriminierung verbunden ist.

Zu Frage 6:

6. *Inwiefern wird sichergestellt, dass die geförderten Projekte nachhaltige Effekte erzielen und nicht lediglich kurzfristige Maßnahmen darstellen?*
- a. *Welche Evaluierungsmechanismen sind vorgesehen?*
 - b. *Was passiert bei Nichterreichen der Projektziele?*
 - i. *Müssen Fördermittel in solchen Fällen zurückgezahlt werden?*

Nachhaltigkeit, also die nachhaltige Wirkung der Ergebnisse bzw. die Ergebnissenutzung nach dem Auslaufen der Förderung, ist ausdrücklich eines der inhaltlichen Auswahlkriterien der Ausschreibung. Antragstellende Einrichtungen haben daher bereits im Umsetzungskonzept darzustellen, wie sie die nachhaltige Wirkung und gesicherte Weiterführung relevanter Ergebnisse gewährleisten möchten.

Zudem ist im Antragsformular anzugeben, ob das Vorhaben nach Projektende in den Regelbetrieb überführt werden soll, ob Nachfolgeprojekte angestoßen werden sollen, welche Folgekosten zu erwarten sind und wie diese gedeckt werden sollen. Eine Weiterfinanzierung aus BMFWF-Mitteln nach Projektende ist nicht vorgesehen.

Während der Projektlaufzeit sind von den FH/HAW jährlich Zwischenberichte vorzulegen. Nach Projektabschluss ist ein Endbericht zu erstellen. Dabei sind insbesondere die terminliche und finanzielle Umsetzung des Vorhabens, der Grad der Zielerreichung sowie die Perspektiven für die zukünftige Entwicklung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist gemäß Ausschreibung nach Abschluss der Vorhaben eine Evaluation des Programms vorgesehen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt bedarfsorientiert und grundsätzlich in Teilzahlungen. Ein Teil der Mittel wird erst nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie nach Abnahme des Verwendungsnachweises ausbezahlt. Bei mehrjährigen Projekten erfolgen die Teilzahlungen auf Grundlage eines Zahlungsplans sowie nach Vorlage und Abnahme von Zwischenverwendungsnachweisen.

Gemäß Ausschreibung stellt die Auszahlung von Teilbeträgen während der Projektumsetzung keine Anerkennung der geltend gemachten Kosten dar. Im Fall der (teilweisen) Nichtumsetzung bzw. Nichtdurchführbarkeit bleibt eine anteilige Kürzung der Finanzmittel vorbehalten. Ob und in welchem Umfang Fördermittel im Einzelfall zurückzuzahlen oder zurückzufordern sind, richtet sich nach den jeweils anwendbaren vertraglichen und förderungsrechtlichen Bestimmungen.

Zu Frage 7:

7. *Wie hoch ist der administrative Aufwand für Fachhochschulen bei der Antragstellung und Abwicklung der Projekte?*
 - a. *Gibt es Unterstützung seitens des Ressorts?*
 - b. *Wie wird sichergestellt, dass kleinere Fachhochschulen nicht strukturell benachteiligt werden?*

Die Antragstellung erfolgt für die FH/HAW digital über die BIS-Applikation „Sondermittel 2026“. Im Rahmen der Einreichung sind ein unterfertigtes Antragsformular, ein Finanzplan sowie gegebenenfalls verbindliche Zusicherungen der Kostenbeteiligung der Kooperationspartner:innen vorzulegen. Da es sich um eine kompetitive Ausschreibung mit einem Fördervolumen von 100.000 Euro bis 2.000.000 Euro pro Vorhaben handelt, ist eine entsprechend substanzielle Projektdarstellung und Finanzplanung erforderlich. Eine

generelle Quantifizierung des damit verbundenen administrativen Aufwands ist nicht möglich, da dieser vom Umfang und der Komplexität des jeweiligen Vorhabens abhängt.

Zugleich wurden mit der Ausschreibung, dem Antragsformular, umfassenden Erläuterungen und einem Musterfinanzplan standardisierte Unterlagen zur Verfügung gestellt, um die Antragstellung zu strukturieren und zu erleichtern. Für spezielle Rückfragen zur Ausschreibung stehen den Antragsteller:innen Mitarbeiter:innen im Ministerium zur Verfügung.

Die Ausschreibung ist für alle in Österreich gemäß § 23 HS-QSG unbefristet institutionell akkreditierten FH/HAW offen. Die Bewertung der eingereichten Vorhaben erfolgt ausschließlich nach einheitlichen formalen und inhaltlichen Kriterien und steht in keinem Zusammenhang mit der Größe der jeweiligen Einrichtung. Auch die Bandbreite des möglichen Fördervolumens bietet die Möglichkeit, unterschiedliche groß angelegte Projektvorhaben einzureichen. Zudem sind auch Kooperationen möglich, was insbesondere auch kleineren Einrichtungen zusätzliche Möglichkeiten der Beteiligung eröffnet. In jedem Fall tritt dabei unabhängig von der Größe eine FH/HAW als verantwortliche Projektnehmerin und Förderwerberin auf.

Zu Frage 8:

8. *Warum werden Stipendien, direkte Studienplatzfinanzierungen oder infrastrukturelle Maßnahmen explizit von der Förderung ausgeschlossen?*
- a. *Welche Alternativen bietet das Ressort zur direkten Unterstützung von Studenten?*

Die Bundesförderung der Fachhochschul-Studiengänge stellt die tragende Säule der Fachhochschulfinanzierung dar, ohne die es das Angebot einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau in Österreich großteils nicht geben würde. Dieses seit der Gründung des Fachhochschulsektors bestehende Finanzierungsmodell der Studienplatzfinanzierung stellt Studiengänge und Studienplätze in den Mittelpunkt, um die Kernaufgabe der Fachhochschulen sicherzustellen.

Im Sinne einer strategischen Gesamtsteuerung des österreichischen Hochschulraumes hat das BMFWF im Hochschulplan 2030 sowie im FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplan 2023/24-2025/26 zentrale Handlungsfelder identifiziert, in denen die qualitative Weiterentwicklung der Hochschulsektoren und des österreichischen Hochschulraumes gefördert werden soll. Für Maßnahmen in diesen bildungspolitisch zentralen Handlungsfeldern des Bundes kann das bestehende Modell der studienplatzbezogenen Bundesfinanzierung jedoch nur eingeschränkt herangezogen werden, da nicht zwangsläufig konkrete Studiengänge oder zusätzliche Studienplätze im Fokus stehen. Die gegenständliche Fördermaßnahme ergänzt daher das bestehende Modell der studienplatzbezogenen Bundesfinanzierung der FH/HAW, das auf Studiengänge und Studienplätze ausgerichtet ist.

Die Ausschreibung der FH-Sondermittel ist daher als gesonderte Fördermaßnahme für profilbildende und strukturentwickelnde Projekte konzipiert, die zur Erhöhung der Durchlässigkeit im Bildungssystem und zur Vertiefung der Zusammenarbeit von Fachhochschulen mit anderen Hochschulen und Unternehmen im nationalen wie internationalen Kontext beitragen sollen. Stipendien, direkte Studienplatzfinanzierungen und infrastrukturelle Maßnahmen, soweit sie über unmittelbar vorhabenbezogene notwendige Adaptionen und technische Ausstattungen oder Umrüstungen hinausgehen, sind von der Förderung ausgenommen, weil die Ausschreibung der FH-Sondermittel nicht auf Individualförderungen oder allgemeine Investitionsfinanzierungen ausgerichtet ist.

Das Studienförderungsgesetz sieht ein Bündel an Förderungsmaßnahmen vor, mit denen sozial förderungswürdige Studierende unter Berücksichtigung ihrer individuellen Umstände (finanzielle und familiäre Situation, Alter, Wohn- und Studienort etc.) gezielt unterstützt werden. Zu nennen sind insbesondere:

- Studienbeihilfe
- Studienbeihilfe nach Selbsterhalt
- Studienabschlussstipendien
- Fahrkostenzuschüsse
- Versicherungskostenbeitrag
- Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten
- Studienzuschuss (= Refundierung von Studienbeiträgen)
- diverse Maßnahmen zu Unterstützung von Auslandsstudien (Beihilfe für Auslandsstudien, Mobilitätsstipendien, Reiskostenzuschuss, Sprachstipendien)

Auf die meisten dieser Fördermaßnahmen besteht ein Rechtsanspruch. Die Förderungen werden in einem gesetzlich geregelten, weitgehend automatisierten Verfahren und unter Ausschluss von Doppelförderung vergeben.

Darüber hinaus sieht das Studienförderungsgesetz auch noch Förderungen vor, die rein nach Leistungskriterien und über die Hochschulen vergeben werden (Leistungs- und Förderungsstipendien).

Die Widmung von Sondermitteln für Stipendien würde daher eine ineffiziente und nicht zielführende Parallelstruktur schaffen.

Zu Frage 9:

9. Wie beurteilt das Ressort die Effizienz dieser Sonderausschreibung im Vergleich zu einer direkten Mittelzuteilung an Fachhochschulen ohne projektgebundene Vorgaben?

Die projektgebundene Ausschreibung ist darauf ausgerichtet, gezielt innovative, übertragbare und nachhaltige Vorhaben zu fördern, die in besonderer Weise zur Erhöhung der Durchlässigkeit sowie zum Aufbau und zur Vertiefung von Kooperationen beitragen. Im Vergleich zu einer direkten, nicht projektgebundenen Mittelzuteilung ermöglicht ein kompetitives Verfahren insbesondere die Konzentration der Mittel auf qualitätsvolle Vorhaben, die vergleichende Beurteilung eingereicherter Projekte anhand einheitlicher

Kriterien, eine nachvollziehbare und zweckgebundene Mittelverwendung sowie die Förderung von Modellprojekten mit potenzieller Wirkung über die einzelne Einrichtung hinaus.

Gerade weil es sich um eine Sondermaßnahme zur Anschubfinanzierung strukturentwickelnder Projekte handelt, erscheint ein projektgebundenes Verfahren aus Sicht des Ressorts sachgerecht und zweckmäßig.

Zu Frage 10:

10. Welche zusätzlichen Kosten entstehen dem Bund durch diese Maßnahme einschließlich administrativer Abwicklung und Evaluierung?

Das Fördervolumen der „FH-Sondermittel“ beträgt insgesamt 14 Mio. Euro. Zusätzliche Kosten des Bundes über dieses Fördervolumen hinaus entstehen durch die vorgesehene externe Begutachtung zur fachlichen Unterstützung der Auswahlkommission. Hierfür sind Honorare in Höhe von 1.200 Euro pro Arbeitstag (inklusive Steuern und Abgaben) veranschlagt. Die Mitwirkung in der Auswahlkommission selbst erfolgt unentgeltlich. Die administrative Abwicklung der Maßnahme erfolgt hausintern, sodass diesbezüglich keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Eva-Maria Holzleitner, BSc

